

Versorgungswerk der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

INFO-BRIEF Nr. 22

**Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Mitglieder des Versorgungswerkes,**

ein ereignisreiches Jahr liegt fast hinter uns. Strafzölle, drohende Handelskriege, Argentinien-Krise, Türkei-Krise, die neue Regierung in Italien, eine nach wie vor expansive Geldpolitik der Europäischen Zentralbank, die Situation in den Schwellenländern, um nur einige Themenbereiche zu nennen, prägen das schwierige Umfeld innerhalb dessen das Versorgungswerk handeln muss, um Ihre Altersvorsorge solide und zukunftsfähig zu gestalten. In Europa macht das Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) den hohen Stellenwert deutlich, den der Datenschutz einnimmt und dies gilt selbstverständlich - auch vor Geltung der DSGVO - besonders für das Versorgungswerk. Zur aktuellen Entwicklung des Versorgungswerkes gehört auch in diesem Jahr wieder ein Blick auf die Entscheidungen zum Befreiungsrecht von der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV). Folgende Themen möchten wir Ihnen gerne vorstellen:

Inhaltsübersicht:

- I. Geschäftsjahr 2017 – Dynamisierung der Renten und Anwartschaften**
- II. Mütterrente 2.0 – Was Eltern wissen müssen**
- III. E-Mail, aber sicher**
- IV. GRV-Befreiungsrecht – Machtwort des Bundessozialgerichts (BSG)**
- V. Freiwillige Beiträge – Versorgungslücke vermeiden und zugleich Steuern sparen**
- VI. Höhere Beitragsbemessungsgrenzen bei gleichem Beitragssatz: Die neuen Beitragshöhen ab 01.01.2019**
- VII. Neue Termine für das SEPA-Lastschriftverfahren im Jahr 2019**

I. Geschäftsjahr 2017 – Dynamisierung der Renten und Anwartschaften

Das Versorgungswerk der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern setzte im Geschäftsjahr 2017 die stabile Entwicklung der vergangenen Jahre fort.

Die Anzahl der anwartschaftsberechtigten Mitglieder stieg zum 31. Dezember 2017 auf 3.211 an. Das Versorgungswerk zahlte am 31. Dezember 2017 150 Altersrenten, 25 Berufsunfähigkeitsrenten, 31 Witwen-/Witwerrenten, 8 Halbwaisenrenten und 11 Kinderzuschüsse. Die Beitragseinnahmen des Versorgungswerkes sind in 2017 um 8,5% auf EUR 20,8 Mio. gestiegen. Der Verwaltungskostensatz betrug 1,40%.

Das Kapitalanlagevermögen des Versorgungswerkes stieg in 2017 auf EUR 295,0 Mio. an. Der Rechnungszins von 4,0% konnte auch im Geschäftsjahr 2017 erreicht werden.

Der Verwaltungs- und Aufsichtsausschuss sowie die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes haben beschlossen, die Renten und Anwartschaften zum 1. Januar 2019 um 0,5% zu dynamisieren. Die Gremien des Versorgungswerkes freuen sich, diese Leistungsverbesserung den Mitgliedern des Versorgungswerkes mitteilen zu können.

Das Versorgungswerk verfügt zudem über eine Zinsschwankungsreserve und trifft auf diese Weise Vorsorge dafür, Schwankungen am Kapitalmarkt ausgleichen zu können. Hierbei möchten wir noch einmal besonders darauf hinweisen, dass eine Verzinsung der Beiträge in Höhe von 4,0% bereits in die Leistungserwartungen der Mitglieder eingerechnet ist, so dass mit der beschlossenen Dynamik in Höhe von 0,5% insgesamt eine Beitragsverzinsung von 4,5% erreicht wurde.

II. Mütterrente 2.0 – Was Eltern wissen müssen

Die neue Rentenleistung gibt es ab 2019 auch für Mitglieder des Versorgungswerkes. Grundlage ist ein Urteil des BSG aus dem Jahr 2008. Die Gesetzliche Rentenversicherung (GRV) erhält für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für jedes Kind einen Bundeszuschuss. Daher muss sie diese Zeiten auch für die Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke anerkennen. Ab 2019 wird nach dem von der Bundesregierung verabschiedeten Rentenpaket die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Geburten vor 1992 von zwei auf zweieinhalb Jahre ausgeweitet.

Nach der Neuregelung erfüllt man die sogenannte GRV-Wartezeit von 60 Monaten also bei zwei Kindern mit Geburtsdatum vor 1992. Die hieraus resultierende Altersrente tritt später neben die Altersrente des Versorgungswerkes und ergänzt diese. Nach bisherigem Recht ist dies durch die Anrechnung von nur vier Kindererziehungsjahren noch nicht der Fall. Für Geburten ab dem Jahr 1992 gibt es – wie bisher – weiterhin eine Berücksichtigung von drei Kindererziehungsjahren pro Kind. Eine Gleichstellung aller Kinder für die Rentenwirksamkeit von Kindererziehungszeiten ist somit aus fiskalischen Gründen immer noch nicht vollständig gewährleistet.

Was ist zu tun?

→ Nichts, wenn bereits eine Rente der GRV bezogen wird. Dann erfolgt die GRV-Rentenerhöhung um derzeit rund 15 Euro monatlich pro vor 1992 geborenem Kind automatisch.

→ Nichts, wenn bereits Kindererziehungszeiten für Geburten vor 1992 von der GRV anerkannt wurden und im individuellen Versicherungsverlauf gespeichert sind.

→ Ein Antrag bei der GRV ist notwendig, wenn Kindererziehungszeiten erstmalig berücksichtigt werden sollen.

III. E-Mail, aber sicher

Das Versorgungswerk wird im Zuge der Einführung der DSGVO ein sicheres und zertifiziertes Verfahren zur verschlüsselten E-Mail-Kommunikation anbieten. Die seit Mai 2018 wirksame DSGVO sowie die Novellierung der Bundes- und Landesdatenschutzgesetze hat das Thema sichere Daten stark in den Fokus gerückt.

Für einen Rententräger wie das Versorgungswerk ist der verantwortliche Umgang mit Informationen nicht neu, sondern hatte schon immer höchste Priorität. Dazu gehört, dass das Versorgungswerk seinen Datenschutz kontinuierlich weiter entwickelt, etwa mit der neuen verschlüsselten E-Mail. Die Anmeldung zum Verfahren gilt dabei als Zustimmung zum Datenaustausch per geschützter E-Mail. Kosten entstehen für Sie dabei nicht. Der Hintergrund dieses Angebots ist der Wunsch vieler Mitglieder nach schneller und unbürokratischer Kommunikation mit dem Versorgungswerk. Leider eignet sich eine normale E-Mail dafür nicht, da es bei der Altersversorgung oft um den Austausch besonders schützenswerter Daten geht. Auch die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder sehen die Sicherheit der klassischen E-Mail kritisch und empfehlen eine end-to-end-Verschlüsselung. Das neue Angebot verfügt über diesen Sicherheitsstandard.

So startet die sichere E-Mail:

1. Das Versorgungswerk verschickt sukzessive Anschreiben an alle Mitglieder.

2. Darin enthalten sind die notwendigen Informationen für die Registrierung zur verschlüsselten E-Mail.

3. Sie melden sich entsprechend der Anleitung zum Verfahren an und vergeben ein individuelles Passwort.

4. Danach lassen sich Schreiben des Versorgungswerkes mit Ihrem Passwort entschlüsseln. Zugleich wird Ihre Antwort auf eine E-Mail des Versorgungswerkes verschlüsselt versendet.

Förmliche Verwaltungsakte wie Renten- oder Beitragsbescheide muss das Versorgungswerk aus rechtlichen Gründen weiterhin auf dem Postweg versenden.

IV. GRV-Befreiungsrecht – Machtwort des Bundessozialgerichts (BSG)

Der Richterspruch ist eindeutig:

Die GRV-Verwaltungspraxis zum Befreiungsrecht ist rechtswidrig. Der 5. Senat des BSG hat in einer Entscheidung für einen Tierarzt vom 07.12.2017, Az. B 5 RE 10/16 und für einen Apotheker vom 22.03.2018, Az. B 5 RE 5/16 festgestellt, dass für die Frage, welche Tätigkeit als berufsspezifisch anzusehen ist, die versorgungs- und kammerrechtlichen Normen heranzuziehen sind. Somit ist ausschließlich das Landesrecht entscheidend. Für die Befreiung reichen dem tierärztlichen Be-

rufsbild entsprechende Beschäftigungen aus, dies können z. B. auch Tätigkeiten in der pharmazeutischen Industrie sein. Maßgebend ist insoweit die konkret ausgeübte Beschäftigung des Mitglieds. Es kommt nicht auf die abstrakte berufliche Qualifikation des Beschäftigten an. Entscheidend ist vielmehr die Klassifikation der konkreten Tätigkeit, für welche die Befreiung begehrt wird.

Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses erfordert neuen Befreiungsantrag

Bestätigt hat das BSG die Regelung, wonach eine Befreiung automatisch ihre Rechtswirkung verliert, wenn das Arbeitsverhältnis wechselt. Mitglieder des Versorgungswerkes müssen daher bei jedem Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses einen neuen Befreiungsantrag stellen. Nur so verhindern Sie Rechtsnachteile und Einbußen bei der Höhe Ihrer Altersversorgung.

Da nicht damit zu rechnen ist, dass die GRV ihre Verwaltungspraxis zeitnah anpasst, unterstützt Sie das Versorgungswerk auch weiterhin bei Schwierigkeiten mit Ihrem Befreiungsantrag:

- Urteile, in denen die Sozialgerichte positiv im Sinne der klagenden Tierärztinnen und Tierärzte entschieden haben, kann Ihnen die Verwaltung auf Anfrage zur Verfügung stellen.
- Wenn Sie vor dem Sozialgericht klagen, können Sie einen Antrag auf Beiladung des Versorgungswerkes stellen. Erlässt das Gericht einen entsprechenden Beiladungsbeschluss, kann das Versorgungswerk Sie mit eigenen Schriftsätzen unterstützen.
- Auch im Widerspruchsverfahren ist eine Unterstützung durch das Versorgungswerk möglich.

V. Freiwillige Beiträge – Versorgungslücke vermeiden und zugleich Steuern sparen

Freiwillige Beiträge zum Versorgungswerk – lukrativ und absetzbar

Die stabile und verlässliche Entwicklung des Versorgungswerkes haben Sie als Mitglieder jedes Jahr schwarz auf weiß in der Hand: Die Rentenmitteilung zeigt das gute Leistungsniveau des Versorgungswerkes. Warum das Anlage-Knowhow des Versorgungswerkes also nicht einfach für ein Altersvorsorge-Extra nutzen? Das geht ganz einfach.

Für die private Geldanlage ist die derzeitige Performance des Kapitalmarktes nicht ideal. Auf einfach steuerbare, risikoarme Investments gibt es kaum noch Zinsen. Anlagen, die von der Rendite her interessant sind, verlangen dagegen viel Knowhow, Zeit für Investmentprüfung, eine Managerauswahl sowie eine risikoadjustierte Anlagestrategie mit Akzeptanz von kalkulierbaren Risiken.

Die Zahlung freiwilliger Beiträge baut Ihre Möglichkeiten aus, an dem Finanz-Knowhow des Versorgungswerkes und an den erwirtschafteten guten Renditen zu partizipieren. Das Versorgungswerk hat einen hohen Verrentungssatz, über die die langfristig erwarteten Kapitalerträge von mind. 4% an die Mitglieder weitergegeben werden – ein Wert, den heute kaum noch private Investments mit moderatem Risikolevel erreichen. Das Versorgungswerk kann dies aufgrund seiner professionellen Anlagestruktur leisten. Erschließen Sie sich diesen Weg durch die Zahlung freiwilliger Beiträge:

Einfaches Handling

Zusatzbeiträge können monatlich oder als Einmalzahlung z. B. am Jahresende an das Versorgungswerk überwiesen werden. Bei der Höhe der Zahlung haben Mitglieder die freie Wahl bis zu einem maximalen Wert. Dieser liegt aktuell beim 2,0-fachen des jeweils geltenden GRV-Höchstbeitrages (West), also bei 29.016,00 Euro.

Erhöhter Sonderausgabenabzug

Aufwendungen zur Altersvorsorge – dazu gehören auch Beiträge zu Versorgungswerk und zwar gleichermaßen Pflicht- und freiwillige Beiträge – gelten steuerlich als Sonderausgaben, deren zulässige Höhe gegenüber dem Vorjahr gestiegen ist. Der höchstmögliche Beitrag, den Sie in diesem Jahr einzahlen können beträgt für alle Mitglieder 29.016,00 Euro. Um für den Sonderausgabenabzug 2018 wirksam zu werden, müssen Ihre Zahlungen bis zum **28.12.2018 (letzter Bankarbeitstag des Jahres)** auf dem Konto des Versorgungswerkes eingegangen sein.

➤ Wer die Möglichkeiten des Sonderausgabenabzugs nicht nutzt, reduziert durch das seit 2005 geltende Steuersystem sein Versorgungsniveau im Alter, denn die Rente wird in jedem Fall besteuert.

➤ Um Steuern zu sparen, müssen Sie weder eine Riester- noch eine Rüruprentenversicherung bei einem privaten Anbieter abschließen. Das Versorgungswerk der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern ist vom Gesetzgeber für den Sonderausgabenabzug anerkannt und bietet Ihnen

bei der Höherversorgung eine ertragsreiche Versorgung aus einer Hand.

➤ Freiwillige Zahlungen zum Versorgungswerk der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern können Sie jedes Jahr leisten, Sie müssen es aber nicht! So bleiben Sie flexibel und können Ihre Altersversorgung und die Steuerersparnis ganz nach Ihren jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen gestalten. Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater.

➤ Sie können sich vom Versorgungswerk eine Rentenberechnung erstellen lassen, welche Ihnen die Auswirkungen Ihrer freiwilligen Zahlung auf Ihre Rentenanswartschaft beim Versorgungswerk zeigt. Setzen Sie sich dazu mit uns in Verbindung.

VI. Höhere Beitragsbemessungsgrenzen bei gleichem Beitragssatz; die neuen Beitragshöhen ab 01.01.2019

Bitte beachten Sie die Beilage zu diesem Info-Brief über die ab Januar 2019 geltenden Beitragshöhen. **Der Beitragssatz steht wie im Vorjahr unter dem Vorbehalt der endgültigen Verabschiedung durch das Bundeskabinett sowie den Bundesrat. Sollten die mitgeteilten Werte noch eine Änderung durch die Politik erfahren, werden wir Sie hierüber durch ein gesondertes Schreiben erneut informieren.**

Hinweis: Die Beilage „Neue Beiträge ab 01.01.2019“ liegt dem Info-Brief an Rentner sowie an aus dem Versorgungswerk ausgeschiedene beitragsfreie Mitglieder nicht bei, weil die darin enthaltenen Informationen für diesen Personenkreis ohne Bedeutung sind.

VII. Neue Termine für das SEPA-Lastschriftverfahren im Jahr 2019

Im Rahmen des SEPA-Regelwerks sind wir gesetzlich verpflichtet, die Abbuchungszeitpunkte rechtzeitig bekannt zu geben.

Zahlen Sie Ihre laufenden Versorgungsbeiträge zum Monatsende, gelten in 2019 folgende Abbuchungstermine:

Monat 2019	Kontobelastung in 2019
Januar	31.01.
Februar	28.02.
März	01.04.

April	30.04.
Mai	31.05.
Juni	01.07.
Juli	31.07.
August	02.09.
September	30.09.
Oktober	31.10.
November	02.12.
Dezember	31.12.

Zahlen Sie Ihre laufenden Versorgungsbeiträge zur Monatsmitte, gelten nachfolgend aufgeführte Abbuchungstermine:

Monat 2019	Kontobelastung in 2019
Januar	15.01.
Februar	15.02.
März	15.03.
April	15.04.
Mai	15.05.
Juni	17.06.
Juli	15.07.
August	15.08.
September	16.09.
Oktober	15.10.
November	15.11.
Dezember	16.12.

Diese Information über die Abbuchungstermine soll dem Beitragszahler die Möglichkeit geben, stets rechtzeitig für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen.

Haben Sie Fragen oder Anregungen? Für Erläuterungen und weitere Informationen steht Ihnen die Verwaltung des Versorgungswerkes jederzeit telefonisch sowie im Internet unter www.vw-ltkmv.de gern zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen eine besinnliche Advents- und Weihnachtszeit und einen gesunden und erfolgreichen Start in das Jahr 2019.

Mit freundlichen Grüßen

Versorgungswerk der
Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

Dr. Wagner
Vorsitzender des
Verwaltungsausschusses

Dr. vom Hove
stellv. Vorsitzende des
Verwaltungsausschusses